

## **Planfeststellung für den Ausbau der B 5 Dreistreifigkeit Tönning – Husum, 1. Bauabschnitt Tönning – Rothenspieker von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+730**

**Öffentliche Bekanntmachung** des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, und **ortsübliche Bekanntmachung** des Amtes Burg – St. Michaelisdonn über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.05.2019 zum Az.: AVP 26-553.32-B 5-179

### **I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, vom 15.05.2019 (APV 26-553.32-B 5-179) ist der Plan für das Bauvorhaben „B 5 Dreistreifigkeit Tönning – Husum, 1. Bauabschnitt Tönning – Rothenspieker von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+730“ in der Stadt Tönning sowie den Gemeinden Oldenswort, Drage, Mildstedt und Bargum - Kreis Nordfriesland – sowie der Gemeinde Burg – Kreis Dithmarschen -, mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich beginnt bei Bau-km 0+000 und endet bei Bau-km 5+730.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

### **1 Tenor**

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. §§ 139 ff Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), werden hiermit die Pläne für die auf dem Gebiet der Stadt Tönning sowie der Gemeinden Oldenswort, Drage, Mildstedt und Bargum - Kreis Nordfriesland – sowie der Gemeinde Burg - Kreis Dithmarschen –

1.1. durchzuführende Straßenbaumaßnahme

1.1.1 Umbau des vorhandenen 2-streifigen Querschnittes der B 5 zu einem 3-streifigen Querschnitt (wechselseitige Überholfahrstreifen) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+730 einschließlich Entwässerung;

- 1.1.2 Aufhebung der gesamten Weganschlüsse und Zufahrten an die B 5 zwischen Bau-km 0+970 links / Bau-km 1+700 rechts und Bauende;
- 1.1.3 Aufhebung und Überbauung des zum Teil parallel, zum Teil abgesetzt zur B 5 auf der Westseite verlaufenden Radweges von Bau-km 0+970 bis Bau-km 5+720, einschließlich Rückbau der Radwegbrücke bei Bau-km 3+965;
- 1.1.4 Anpassung der Anschlussstelle der B 202 an die geänderte Führung der B 5 bei Bau-km 0+120 bis 0+655;
- 1.1.5 Aufhebung der höhengleichen Einmündung „Friedrichstädter Chaussee“ (Gemeindestraße) in die B 5 bei Bau-km 1+095 rechts einschließlich Umbau der vorhandenen Straßenführung auf ca. 100 m;
- 1.1.6 Aufweitung des Einmündungsbereiches der „Friedrichstädter Chaussee“ (Achse 401);
- 1.1.7 Aufhebung der höhengleichen Einmündungen (Gemeindestraßen) in die B 5:
  - „Diekhusen“ bei Bau-km 1+698 links,
  - „Friedrichstädter Ch.“ bei Bau-km 1+696 rechts, sowie Bau-km 2+156 rechts,
  - „Langenhemme“ bei Bau-km 2+168 links,
  - „Oldehöft“ bei Bau-km 3+930 links;
- 1.1.8 Aufhebung der höhengleichen Einmündung „Rothenspieker“ (Gemeindestraße) in die B 5 bei Bau-km 3+983 rechts;
- 1.1.9 Aufhebung der höhengleichen Einmündung „Harblek“ (Alte K 40, Kreisstraße) in die B 5 bei Bau-km 3+992 links;
- 1.1.10 Ausbau und Verlegung der K 40 (auf einer Gesamtlänge von 1100 m). Verlegung der K 40 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+672 (Achse 200) sowie Ausbau der K 40 von der AS Gemeindestraße „Rothenspieker“ bis zur Einbindung in die L 36 auf einer Länge von 900 m;
- 1.1.11 Aufhebung und Renaturierung der alten K 40 bei Bau-km 3+985 auf einer Länge von ca. 290 m;
- 1.1.12 Neubau der höhenfreien Anschlussstelle der verlegten K 40 mit der B 5 bei Bau-km 4+260, sowie Neubau eines Bauwerkes zur Überführung der verlegten K 40 über die B 5 bei Bau-km 4+140;
- 1.1.13 Aufhebung der höhengleichen Einmündung der L 36 in die B 5 einschließlich Neubau einer Wendeanlage bei Bau-km 5+330 links;

- 1.1.14 Umbau der Einmündung der K 40 in die L 36 bei Bau-km 0+985 rechts (Achse 200);
- 1.1.15 Neubau von Lärmschutzwänden auf der Westseite der Ausbaustrecke von Bau-km 1+137 bis 1+305, von Bau-km 4+858 bis 4+990 und von Bau-km 5+366 bis 5+460 sowie auf der Ostseite der Ausbaustrecke von Bau-km 1+258 bis 1+346 und von Bau-km 2+199 bis 2+319 sowie Ausweisung von passiven Lärmschutzansprüchen dem Grunde nach, entsprechend der lärm-technischen Berechnung;
- 1.1.16 Herstellung von zwei Hauptwirtschaftswegen an der Westseite an der B 5 (Achse 400) von Bau-km 0+940 bis Bau-km 4+170 links (Einmündung in die K 40) mit einer Baulänge von ca. 3,295 km einschließlich Neubau eines Unterführungsbauwerkes „Alte Eider“ (Bau-km 3+960 links), sowie (Achse 440) von der L 36 (Bau-km 5+305 links) bis zum Ausbauende der B 5 (Bau-km 5+715) mit einer Baulänge von ca. 500 m (Weiterführung 2. Bauabschnitt);
- 1.1.17 Herstellung von Wirtschaftswegen an der Westseite der B 5 von Bau-km 4+940 mit Anbindung an der L 36 (Achse 430), welche incl. Wendeanlage (Achse 431) eine Gesamtlänge von 331 m aufweist.
- 1.1.18 Herstellung von Wirtschaftswegen an der Ostseite der B 5 (Achse 410) von der Gemeindestraße „Altendeich“ (Bau-km 2+580) bis zum Übergang in einen Wirtschaftsweg bei Bau-km 2+940 mit einer Baulänge von ca. 460 m, sowie (Achse 415) südlich des Wester-Sielzuges bis Rothenspieker (Einmündung in die Gemeindestraße „Rothenspieker“) von Bau-km 3+795 bis Bau-km 3+900 mit einer Baulänge von ca. 205 m;
- 1.1.19 Aufhebung der vorhandenen Bushaltestellen (Busbuchten) im Bereich Bau-km 1+700 (beidseitig) = Bauwerks-Nr. 26,  
Bau-km 2+150 (beidseitig) = Bauwerks-Nr. 30,  
Bau-km 3+890 (beidseitig) = Bauwerks-Nr. 68 und  
Bau-km 5+368 (links) = Bauwerks-Nr. 123;  
sowie Aufhebung der an der K 40 und L 36 vor dem Einmündungsbereich in die B 5 vorhandenen Haltestellen;
- 1.1.20 Herstellung von zwei Bushaltestellen im Bereich der ehemaligen Einmündung K 40/ L 36 (zukünftig L 36 / Anbindung Gemeindestraße) an der K 40 einschließlich der Umsetzung des vorhandenen Buswartehaus von Bau-km

0+885 an eine im Rahmen der Ausführungsplanung zu bestimmende Position;

1.1.21 Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Straßenbaumaßnahme sowie in den Gemeindegebieten Drage, Mildstedt, Bargum (Kreis Nordfriesland) und Burg (Kreis Dithmarschen);

1.1.22 Und (Wieder-)Herstellung von Wege- und Straßenanschlüssen, Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen sowie weitere aus den Planunterlagen (Anlagen 1 – 15) ersichtliche Baumaßnahmen.

festgestellt.

## **2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

### **2.2 Wasserhaushalt**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67 – 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

### **2.3 Landschaftspflege**

1. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein) genehmigt.
2. Die mit dem Vorhaben verbundene Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG wird erteilt.
3. Mit der Realisierung des Vorhabens treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.
4. Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar.

Die vorgelegten Prüfungen auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen gemäß §34 BNatSchG sind für folgende Gebiete durchgeführt worden:

- EU-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
- FFH Gebiet DE 1719-391 „Untereider“
- Erweitertes Vogelschutzgebiet DE 1618-401 „Eiderstedt“

Die vorgelegten Prüfungen zur Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des § 34 BNatSchG haben zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben, den dreistreifigen Ausbau der vorhandenen B 5, keine vorhaben- und kumulationsbedingten Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

5. Hinsichtlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen versehen.

## **2.4 Lärmschutz**

Dem Vorhabenträger wurden auf der Grundlage der §§ 41 - 43 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzanlagen auferlegt, die zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendig sind.

Über den Umfang an aktiven Lärmschutzmaßnahmen hinaus sind in dem Planfeststellungsbereich verbleibende Restbetroffenheiten ermittelt und planfestgestellt worden, für die dem Grunde nach Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden (passive Lärmschutzmaßnahmen) sowie auf Entschädigungen (für den Außenwohnbereich) bestehen.

## **2.5 Inanspruchnahme von Waldflächen**

Die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen des Vorhabens wird gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG erteilt. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

## **2.7 Widmung, Einziehung, Umstufung**

### **2.7.1 Widmung**

Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt werden, gelten mit der Verkehrsübergabe gemäß § 1

und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gemäß §§ 3 und 6 Abs. 4 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als gewidmet:

1. die folgenden Anschlussstellen als Bestandteil der B 5 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland

Anschlussstelle L 36

Achse Nr. 215 Abfahrt Rifa Tönning (V-Spur) 199 m (150 m)=349 m

Achse Nr. 210 Auffahrt Rifa Tönning (B-Spur) 186 m (150 m)=336 m

Achse Nr. 225 Abfahrt Rifa Husum (V-Spur) 269 m (150 m)=419 m

Achse Nr. 220 (Auffahrt Rifa Husum (B-Spur) 277 m (150 m)=427 m

2. die neugebaute Teilstrecke der L 36 (Bauwerk Nr. 87 / Überführung) von Bau-km 0+165 bis Bau-km 0+617 auf einer Länge von 452 m als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein (Land); sie wird Bestandteil der L 36. Der Anfangspunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen mit dem südlichen Anschlussarm der B 5 (Auffahrt Rifa Husum) und der Neubaustrecke der L 36. Der Endpunkt liegt auf der bisherigen Strecke im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der bisherigen K 40 (Abs. 010, km 0,392) und der Neubaustrecke der L 36.

Bei den folgenden Teilstrecken von öffentlichen Straßen, die verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt werden, gilt der neue Straßenteil durch Verkehrsübergabe gem. § 2 Abs. 6 a FStrG als gewidmet bzw. bei Teilstrecken von öffentlichen Straßen, die verbreitert, begradigt, durch Verkehrsanlagen ergänzt oder unwesentlich verlegt werden, gelten die neu hinzukommenden Straßenteile mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 Abs. 5 StrWG als gewidmet.

1. Der neu hinzukommende dritte Fahrstreifen der B 5 von Bau-km 0+132 bis Bau-km 5+730 (Abschnitt 490 km 1,783 bis Abschnitt 520 km 0,409) wird Bestandteil der Bundesstraße 5 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die verlegte Teilstrecke der L 36 im Kreuzungsumbau K 40/ L 36 von Bau-km 0+866 bis Bau-km 1+100 (K 40 Abschnitt 010 km 0,143 bis L 36 Ab-

schnitt 020 km 0,784) wird Bestandteil der Landesstraße 36 in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein.

### 2.7.2 Einziehung

Die Teilstrecken öffentlicher Straßen und Wege, die aufgrund dieser Straßenbaumaßnahme jede Verkehrsbedeutung verlieren, gelten mit ihrer Überbauung bzw. Sperrung nach Verkehrsfreigabe der neuen Straßenteilstrecken gemäß § 6 FStrG und § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als eingezogen.

1. die Teilstrecke der bisherigen L 36 von Abschnitt 020 km 0,784 bis Abschnitt 030 km 0,040. Der Anfangs- und Endpunkt liegt jeweils im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der bisherigen L 36.
2. die Teilstrecke der bisherigen K 40 von Abschnitt 010 km 0,000 bis Abschnitt 010 km 0,143. Der Anfangspunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der K 40 und der bisherigen L 36. Der Endpunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der K 40 mit der verlegten Teilstrecke der L 36.
3. Die Teilstrecke der bisherigen K 40 von Abschnitt 010 km 0,392 bis Abschnitt 010 km 0,803. Der Anfangspunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der K 40 und der Neubaustrecke der L 36. Der Endpunkt liegt in der bisherigen Einmündung in die B 5.

### 2.7.3 Teileinziehung

Teileinziehung (nachträgliche Widmungsbeschränkung) zur Beschränkung des Gemeingebrauchs durch dauerhaften Ausschluss der Langsamverkehre im Sinne einer Kraftfahrstraße (§ 18 StVO)

Folgende Strecken werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe des dritten Fahrstreifens der Bundesstraße 5 von Tönning nach Rothenspieker aus Gründen des überwiegenden Wohls der Allgemeinheit teileingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG)

- a. Bundesstraße 5 von Abschnitt 500 Station 0,178 bis Abschnitt 520 Station 0,387

- b. Bundesstraße 5 von Abschnitt 4903 Station 0,000 bis Abschnitt 4903 Station 0,503 (Anschlussarm Husum Rtg. St. Peter-Ording)
- c. Bundesstraße 5 von Abschnitt 4902 Station 0,000 bis Abschnitt 4902 Station 0,300 (Anschlussarm St. Peter-Ording Rtg. Husum)
- d. Bundesstraße 5 neue Achsen 210, 215, 220 und 225 (Anschlussarme zur Landesstraße 36)
- e. Bundesstraße 202 von Abschnitt 170 Station 0,135 bis Abschnitt 175 Station 0,264

Hierdurch wird die Beschränkung des Gemeingebrauchs durch dauerhaften Ausschluss der Langsamverkehre im Sinne einer Krafftfahrstraße (§ 18 StVO) gemäß § 2 Abs. 4 FStrG bewirkt. Zukünftig dürfen die vorstehend genannten Teilstrecken nur noch von Fahrzeugen befahren werden, welche die Voraussetzungen für das Befahren einer Krafftfahrstraße (Zeichen 331) im Sinne von § 18 Abs. 1 StVO erfüllen.

#### 2.7.4 Umstufung

Folgende Teilstrecken von öffentlichen Straßen gelten mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck in Verbindung mit der Verkehrsfreigabe der neuen Anschlussstellen der B 5 und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr der neuen L 36 gemäß §7 Abs. 1 StrWG i.V.m. §8 a StrWG und §3 StrWG als umgestuft:

1. Die Teilstrecke der L 36 von Abs. 030, km 0,040 bis Abs. 030, km 0,980 zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Oldenswort.  
Der Anfangspunkt liegt im Übergang zur Widmungsstrecke der neuen Anbindung der Gemeindestraße an die Landesstraße 36. Der Endpunkt liegt am östlichen Fahrbahnrand des neugebauten Wendehammers.
2. Die Teilstrecke der K 40 von Abs. 010, km 0,143 bis Abs. 010, km 0,392 zur Landesstraße 36 in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein.

Der Anfangspunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der K 40 mit der verlegten Teilstrecke der L 36. Der Endpunkt liegt im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen der südlichen Neubaustrecke der L 36.



## **Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge**

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

### **II.**

#### **Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

erhoben werden.

### **III.**

#### **Hinweis auf die Auslegung, Zustellung und die Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses:**

1. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 12.06.2019 bis einschließlich 25.06.2019
  - in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderstedt, Zimmer 0.21, Welter Straße 1, 25836 Garding,
  - in der Amtsverwaltung des Amtes Mittleres Nordfriesland, im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt,
  - in der Amtsverwaltung des Amtes Burg – St. Michaelisdonn, Zimmer 3, Holzmarkt 7, 25712 Burg in Dithmarschen,
  - in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene, Zimmer 17, Schulweg 19, 25866 Mildstedt, und
  - im Rathaus der Stadt Tönning, Zimmer 204, Am Markt 1, 25832 Tönning,

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

Die ausgelegten Planunterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn digital unter [www.schleswig-holstein.de/APV](http://www.schleswig-holstein.de/APV), dort zu finden unter >Online-Portal< und auf der Onlineplattform für Planfeststellungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein [www.planfeststellung.bob-sh.de](http://www.planfeststellung.bob-sh.de) sowie auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/sh](http://www.uvp-verbund.de/sh) einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

2. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.
3. Gegenüber Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – abgefordert werden.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 16.05.2019

gez. N. Becker

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Verkehr -